

# Neufassung der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

## Eckpunkte der neuen Satzung

# 1. Barrierefreiheit

**Dem Erfordernis der Barrierefreiheit wird durch Erwähnung in der Satzung verstärkt Rechnung getragen. Es wird bestimmt, dass**

- **erlaubnisfreie Sondernutzungen** eingeschränkt und untersagt werden können, wenn Belange der Barrierefreiheit der Nutzung entgegenstehen
- **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen** nur genehmigt werden, wenn Barrierefreiheit gewährleistet ist.
- Auf abgegrenzten **Gehwegen** i.d.R. eine **Verkehrsfläche von 1,80 m** verbleiben muss. Auf einer Länge von max. 10 Metern pro Grundstück eine Restwegbreite von 1,5 zulässig sein kann.
- Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Verwaltung die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m

## 2. Erlaubnisvorbehalt Umfeld Aachener Dom

Im Bereich des **Umfeldes des Aachener Doms** sind Sondernutzungen **nur erlaubnisfähig**, wenn sie dem Gestaltungshandbuch der Stadt Aachen nicht entgegen stehen.

### 3. Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern

- Für das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern werden **weder Verwaltungs- noch Nutzungsgebühren** erhoben. Es wird jedoch weiterhin eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Hierzu gibt es nach den Anregungen aus dem Planungsausschuss folgende Überlegung, um das bürokratische Monster einzufangen:
- Das Aufstellen muss der Verwaltung angezeigt werden. Widerspricht die Verwaltung nicht binnen eines Monats der Aufstellung, gilt die Genehmigung als erteilt (Abstimmungsprozess in der Verwaltung)

### 3. Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern

Je angefangene 10,00 m Hausfrontlänge ist jeweils 1 **Fahrradständer** mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig.

Die Gesamtgrundfläche des Fahrradständers darf eine Fläche von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Art der Fahrradständer orientiert sich an den **Qualitätsvorgaben** der Stadt. FB 61/300 stellt diese zur Verfügung.

Je **Blumenkübel** das eine Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden

## 4. Außengastronomie

- Gastronomiebetrieben** wird die Möglichkeit gegeben, Gäste auch **“über die Straße hinweg”** zu bedienen. Jedoch dahingehend aus Verkehrssicherheitsgründen eingeschränkt, wenn der gegenüberliegende Straßenteil über eine
- eigenständige Bewirtungsmöglichkeit** verfügt oder
- der Betrieb sich in einer **Fußgängerzone**
- einem **verkehrsberuhigten Bereich** oder
- einem **verkehrsberuhigten Geschäftsbereich** befindet.

# 5. Erlaubnisfähige Sondernutzungen

- Die Satzung enthält nun eine

## **Auflistung erlaubnisfähiger Sondernutzungen.**

- Für Bürger, Einzelhändler und Gastronomen ist somit leichter erkennbar, was erbaubt wird. Dies trägt aus Sicht der Verwaltung zu einem **transparenteren Verwaltungshandeln** bei. Durch die nicht abschließende Auflistung wird die Möglichkeit geschaffen, auch **weitere**, nicht explizit in der Satzung aufgeführte **Sondernutzungen zuzulassen**.